



Amtliche Mitteilung Nr. 11/2024

Ordnung über die Bildung eines Ordnungsausschusses und das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51a HG NRW der Technischen Hochschule Köln

Vom 23. Januar 2024

Herausgegeben am 07. Februar 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung
über die Bildung eines Ordnungsausschusses
und das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
gemäß § 51a HG NRW
der Technischen Hochschule Köln

Vom 23. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 51a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Köln folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ordnungsverstöße.....	3
§ 3 Ordnungsmaßnahmen	3
§ 4 Ordnungsausschuss.....	4
§ 5 Verfahren	5
§ 6 Beschlussfassung	5
§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für Ordnungsverstöße im Sinne des § 51a HG NRW in der jeweils aktuellen Fassung. ²Sie trifft Verfahrensregelungen und gilt für alle Studierenden der Technischen Hochschule Köln (TH Köln).
- (2) ¹Neben Maßnahmen nach dieser Ordnung bleiben unberührt unter anderem Ahndungen auf der Grundlage des Hausrechts gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 HG, des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts sowie ggf. des Arbeits- und Dienstrechts. ²Weitere Ordnungen (zum Beispiel Hausordnung, Benutzungsordnung der Campus IT oder der Bibliothek sowie Ordnung zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt und Antidiskriminierungsordnung der TH Köln), Satzungen und Dienstvereinbarungen (zum Beispiel Dienstvereinbarung gegen Mobbing und Schikane) der TH Köln kommen zur Anwendung, soweit diese speziellere Regelungen zum Umgang und zum Verfahren enthalten, die einen höherwertigen Schutz der Betroffenen oder des Hausfriedens bieten.

§ 2 Ordnungsverstöße

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er im Sinne des § 51a HG NRW (in der jeweils aktuellen Fassung)

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aufgrund rassistischer Zuschreibung oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Lebensalters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
²Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. der Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,

4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,

5. die Exmatrikulation.

³Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. ⁴Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

- (2) ¹In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ²Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der Ordnungsausschuss gemäß § 4.
- (3) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Technischen Hochschule Köln ausgeschlossen ist.

§ 4 Ordnungsausschuss

- (1) ¹Die Technische Hochschule Köln bildet für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende nach § 3, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, einen Ordnungsausschuss. ²Der Ordnungsausschuss ist die zuständige Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (siehe § 51a Abs. 3 Satz 3 HG).
- (2) ¹Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium hat qua Amt und ohne Stimmrecht den Vorsitz im Ordnungsausschuss. ²Im Abwesenheitsfall bzw. wenn der Antrag gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Lehre und Studium gestellt worden ist, übernimmt ein anderes Mitglied aus der Hochschulleitung den Vorsitz.
- (3) ¹Der Ordnungsausschuss besteht im Übrigen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
1. zwei Hochschullehrende, von denen eine bzw. einer die Befähigung zum Richteramt innehat
 2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 3. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 4. drei Studierende.
- ²Für die Mitglieder nach Nummern 1 bis 4 soll jeweils eine Stellvertretung benannt werden.
- (4) Darüber hinaus gehören dem Ordnungsausschuss folgende Mitglieder der TH Köln mit beratender Stimme an:
1. die Gleichstellungsbeauftragte und
 2. eine Justiziarin bzw. ein Justiziar.
- (5) ¹Die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 werden auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Technischen Hochschule Köln für die Dauer von vier Jahren bestellt, im Fall der studentischen Mitglieder für ein Jahr. ²Dabei ist auf eine geschlechtergerechte Besetzung zu achten.

- (6) ¹Die Mitglieder und deren Stellvertretungen sind an Weisungen nicht gebunden. ²Ihnen steht - geltend zu machen über die oder den Vorsitzenden des Ordnungsausschusses und im Verhinderungsfall über deren oder dessen Stellvertretung - ein Recht auf Akteneinsicht zu. ³Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁴Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ordnungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Ordnungsausschuss wird durch die oder den Vorsitzenden des Ordnungsausschusses und im Verhinderungsfall durch deren oder dessen Stellvertretung nach Bedarf einberufen.

§ 5 Verfahren

- (1) ¹Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist ein Mitglied des Präsidiums. Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens ist der begründete Anfangsverdacht eines Ordnungsverstoßes im Sinne des § 2.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei dem Ordnungsausschuss zu stellen und zu begründen. Der Antrag soll insbesondere bezeichnen:
1. die bzw. den des Ordnungsverstoßes beschuldigte/r Studierende bzw. Studierender,
 2. den Ort und die Zeit des Ordnungsverstoßes,
 3. den Ablauf des Geschehens, in dem der Ordnungsverstoß zu sehen ist, sowie ferner, falls vorhanden,
 4. das bzw. die von dem Ordnungsverstoß betroffene(n) Mitglied(er) der TH Köln,
 5. weitere Personen, die als Zeuge oder Zeugin - insbesondere aufgrund ihrer Anwesenheit bei dem Ordnungsverstoß - Angaben zum Sachverhalt machen können.
- (3) ¹Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung von Amts wegen. ²Bevor die Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist der oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (§§ 26, 65 VwVfG NRW). ³Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.
- (4) Im Verfahren und bei der Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme sind neben dieser Ordnung und § 51a HG die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) ¹Sitzungen des Ordnungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Beschlüsse des Ordnungsausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (2) ¹Der Ordnungsausschuss empfiehlt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 3 in Verbindung mit § 51a HG NRW, wenn der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt. ²Im Falle der Ablehnung muss der Präsident bzw. die Präsidentin dem Ausschuss eine Begründung zukommen lassen.
- (3) ¹Wird eine Ordnungsmaßnahme gegen eine Studierende bzw. einen Studierenden verhängt, wird gegenüber der bzw. dem betreffenden Studierenden vom Ordnungsausschuss ein von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterschriebener Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher oder elektronischer Form erlassen. ²Wird keine Ordnungsmaßnahme verhängt, wird dieses Ergebnis der bzw. dem Studierenden in schriftlicher

oder elektronischer Form mitgeteilt. ³Weitere Beteiligte, insbesondere Betroffene, sind, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Der Ordnungsausschuss ist als verarbeitende Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (2) Die Technische Hochschule Köln dokumentiert folgende Daten in der Akte der bzw. des betroffenen Studierenden:
 1. Stellungnahmen im Rahmen der Ermittlungen,
 2. das Ergebnis des Ordnungsverfahrens und Ermittlungen des Sachverhalts sowie
 3. die verhängte Ordnungsmaßnahme.
- (3) ¹Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen außerhalb der TH Köln weitergegeben werden, es sei denn, dies ist erforderlich, um die verhängte Ordnungsmaßnahme durchzusetzen (z.B. Weitergabe an Wachdienst). ²Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder 4 verhängt, so sind die betroffenen Lehrenden hierüber zu informieren. ³Das Ergebnis des Verfahrens wird den Beteiligten, die von dem Ordnungsverstoß betroffen waren, mitgeteilt.
- (4) Im Falle eines strafrechtlich relevanten Ordnungsverstoßes wird zudem die zuständige Strafverfolgungsbehörde informiert.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist für die Akteneinträge über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51a HG beträgt 10 Jahre, sofern nicht vorrangig eine anderweitige Aufbewahrungs- oder Löschrfrist zu beachten ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Ordnungsverstöße, die nach ihrem Inkrafttreten begangen werden.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 15. November 2023 und der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 29. November 2023.

Köln, den 23. Januar 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig